

Bekanntgabe

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und die Ortsräte Barmke, Emmerstedt
sowie Büddenstedt und Offleben

Projekt § 2b UStG: Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und damit auch von Kommunen neu geregelt. Diese Änderung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Stadt Helmstedt hat eine Übergangsregelung in Anspruch genommen und durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt herbeigeführt, dass für alle vor dem 01.01.2021 ausgeführten Umsätze das alte Recht Anwendung findet. Von der vor kurzem durch Corona eingeführten erneuten Möglichkeit der Verschiebung der Umstellung auf die neue Rechtslage (bis Ende 2022) wird bei uns kein Gebrauch gemacht.

Bis zum Ende 2016 waren die jPdöR nach § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Mit dem neuen § 2b UStG sind ab dem 01.01.2017 Neuregelungen eingetreten, die durch eine Übergangsfrist ab dem 01.01.2021 bei der Stadt Helmstedt anzuwenden sind.

Durch die Einführung des neuen § 2b UStG soll aus Sicht des Finanzamtes eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit letztendlich Mehreinnahmen erreicht sowie der Wettbewerbsgedanke der EU gestärkt werden. Ziel der Neuregelung ist die Einführung des Neutralitätsprinzips bei der Umsatzsteuer, wonach gleichartige Umsätze verschiedener Wirtschaftsteilnehmer nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Mit der Neuregelung sind die Leistungen der jPöR stets umsatzsteuerpflichtig, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie bei privaten Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden. Derartige Leistungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG.

Die Änderung durch die Neuregelung besteht darin, dass jetzt auch solche Tätigkeiten der jPöR, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, der Umsatzsteuer unterliegen. Eine Ausnahme von der Steuerbarkeit der Umsätze im hoheitlichen Tätigkeitsbereich kommt nur in Betracht, wenn durch die Tätigkeit keine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Dabei weisen wir daraufhin, dass es für die Kommunen unter dem Aspekt der Vorsteuer durchaus auch vorteilhaft sein kann, die Unternehmereigenschaft zu besitzen. Bei größeren Investitionen können wir davon finanziell profitieren.

Die notwendigen Anpassungen an die neue Umsatzsteuergesetzgebung werfen viele Fragen auf und erfordern, im Wege einer Bestandsaufnahme sämtlicher Sachverhalte mit einem

Leistungsaustausch mit Dritten, die Umsatzsteuerpflichten aber auch die Vorsteuerabzugsmöglichkeiten neu zu bewerten und ggf. das aktuelle Vorgehen zu ändern.

Bei der Stadt Helmstedt wurde eine Projektgruppe gebildet, die die Bestandsaufnahme und die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht gem. § 2b UStG durchgeführt hat. Für die schwierigen Sachverhalte war eine Beurteilung durch einen externen Berater nötig.

Im Verlauf des Projekts wurden mit jedem Fachbereich Treffen durchgeführt und in einem gemeinsamen Gespräch viele Fragen geklärt.

Die wichtigsten Veränderungen im Bereich der Umsatzbesteuerung betreffen:

1. Mieten/Pachten

Die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten sind nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit (0%).

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Vertragspartner (Mieter), die der Umsatzsteuer unterliegen besteht jedoch eine Optionsmöglichkeit. In diesen Fällen ist in Absprache die Umsatzsteuer auf den Miet-/Pachtpreis draufzuschlagen und an das Finanzamt abzuführen. Vorteil hierbei ist, dass im gleichen Zuge die Vorsteuer für Investitionen bzw. Aufwendungen an diesem Objekt gezogen werden kann. Ein Nachteil für den Vorsteuerabzugsberechtigten entsteht nicht, da dieser sich ebenfalls die Vorsteuer ziehen kann.

Es ist daher zu beachten, dass in allen möglichen Fällen von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Die Betriebs- und Nebenkosten sind als Nebenleistung zur Hauptleistung zu sehen. Sie werden daher mit demselben Prozentsatz versteuert wie die Hauptleistung.

Beispiel: Wird die Miete mit 0% besteuert, sind die Nebenkosten ebenfalls mit 0% zu versteuern.

Diese Regelung wird auch zu Veränderung auf dem Wochenmarkt sowie im Theater führen. Hier sind die geplanten Regelungen zum Teil schon eingeführt worden.

Die Regelung bei Mieten und Pachten ist auch in den Ortsteilen zu beachten, wenn hier für die Vermietung der Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern Miete erhoben wird. Im Falle der Vermietung an andere Unternehmen, die selbst vorsteuerabzugsberechtigt sind, soll in der Rechnung auch die Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

2. Spenden und Sponsoring

Spenden sind Zuwendungen ohne jegliche Gegenleistung. Es kann hierfür eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Hierunter fällt auch das Nennen der Spender, jedoch nur durch kleine und nicht auffällige Aufdrucke des Logos. Es darf der Spender zwar genannt werden, aber es darf nicht den Eindruck machen, dass man Werbung für ihn macht.
→ Spenden unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Sponsoring sind Zuwendungen mit Gegenleistung. Die meisten Unternehmen machen dies lieber, weil sie die Zuwendung als Werbungskosten von ihrem Gewinn abziehen können und somit Steuern sparen. Es findet keine kleine Nennung des Sponsors statt, sondern man macht explizit Werbung. Beispiele hierfür sind: hervorgehobene Hinweise auf den Sponsor oder seine Produkte, Links von unserer Homepage auf die Homepage des Sponsors, Werbeanzeigen in Broschüren und Veranstaltungsheften.

→ Sponsoring unterliegt der Umsatzsteuer.

3. Parkgebühren

Bisher konnte die Überlassung von Parkplätzen von den Kommunen als nichtunternehmerisch behandelt werden, da der Parkraum in erster Linie auf öffentlich gewidmetem Grund gelegen war. Hoheitliche Tätigkeit stellt keinen Betrieb gewerblicher Art dar.

Die geplanten Änderungen und die Umstellung nach § 2b UStG erfordert eine andere Betrachtung. Der BFH hat entschieden, dass nur noch das Parken auf den öffentlichen Straßen nicht unternehmerisch sein kann, da diese Möglichkeit nur von der öffentlichen Hand angeboten werden kann (kein Wettbewerb mit privaten Anbietern möglich). Soweit es sich bei den Parkflächen um gesonderte Parkplätze handelt, liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor und das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig, egal, ob die Rechtsgrundlage öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Damit kommt es ab dem Zeitpunkt der Umstellung nach § 2b UStG, zu einer Belastung dieser Parkeinnehmungen mit 19 % USt.

4. Konzessionserträge

In unseren Gesprächen vor einem Jahr sind wir so verblieben, dass bei den Erträgen aus den Konzessionen, die bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegen, nach der Umstellung von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll und sie somit der Umsatzsteuer unterzogen werden sollen.

Die Lage hat sich dahingehend verändert, dass die Besteuerung mit der USt nach der Umstellung Pflicht und kein Wahlrecht ist. Die bestehenden Verträge sind dahingehend anzupassen.

5. Interkommunaler Kooperationen IT-Unterstützung

In zwei neueren BMF-Schreiben vom 14. November 2019 und vom 20. Februar 2020 vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die interkommunalen Kooperationen (z. B. IT-Unterstützung oder Personalkostenabrechnung für andere Kommunen) nach der Umstellung umsatzsteuerpflichtig werden.

6. Veränderungen in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen

Bei diesem Themenbereich besteht noch keine endgültige Meinung. Es steht uns erst nur ein Entwurf zur Verfügung aus dem zu entnehmen ist, dass sich punktuell Änderungen auf diesem Gebiet ergeben könnten.

7. Sonstige Änderungen

Bei den Gesprächen mit den Fachbereichen wurden auch kleinere Änderungen besprochen, die zum Teil auf die neue Rechtslage zurückzuführen sind, zum Teil aber Korrekturen der heutigen Praxis sind, die im Zuge der Umstellung geändert werden.


(Wittich Schobert)